

(3) Wer eine der im Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

§ 6

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 1 Abs. 2.

Berlin, den 12. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Vom 13. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert:

1. Im § 11

a) wird im Abs. 1 in der Klammer hinter: „79,“ eingefügt: „82a,“; ferner werden im Abs. 1 die Worte: „in Gemeinschaft mit dem Beirat“ ersetzt durch die Worte: „nach Anhörung des Beirats“ und die Worte: „diese Entscheidungen“ ersetzt durch die Worte: „seine Mitwirkung“,

b) wird Abs. 6 gestrichen.

2. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 13 werden gestrichen.

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Gegen eine Entscheidung der Reichsmonopolverwaltung in den im § 11 Abs. 1 genannten Fällen kann von wenigstens 5 Mitgliedern des Beirats binnen einer Ausschlussfrist von 5 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde bei dem Reichsminister der Finanzen eingelegt werden. Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt. Über die Beschwerde entscheidet der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

oder mit dem Reichswirtschaftsminister, je nachdem der Gegenstand der Beschwerde den Geschäftsbereich eines der beiden Minister berührt.“

4. Im § 16 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Der Gewerbeausschuß tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung. Dieser ist berechtigt, 5 Mitglieder des Gewerbeausschusses zu den Sitzungen des Beirats zu entsenden.“

5. Im § 40 Abs. 1, § 64, § 79 Abs. 1 Nr. 1 und § 89 Abs. 1 werden die Worte: „in gemeinschaftlicher Beschlussfassung mit dem Beirat“ jedesmal ersetzt durch die Worte: „nach Anhörung des Beirats“. Die gleichen Worte treten im § 82a Nr. 1 und § 100 Abs. 3 Satz 2 an die Stelle der Worte: „in gemeinsamer Beschlussfassung mit dem Beirat“.

6. Im § 72 wird hinter Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„Reichen die Betriebsabzüge und die Betriebszuschläge der §§ 66 und 68 zum Ausgleich der Betriebskosten der kleinen und großen Brennereien nicht aus, so können für Brennereien, deren Brennrecht nicht mehr als 400 Hektoliter Weingeist beträgt, besondere Zuschläge und für Brennereien, deren Brennrecht mehr als 1 000 Hektoliter Weingeist beträgt, besondere Abzüge festgesetzt werden. Die Zuschläge und Abzüge sollen im Gesamtbetrage einander ungefähr entsprechen.“

Berlin, den 13. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Änderung der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder und anderer außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung bestehender Einrichtungen für die Versorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer. Vom 13. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes enden die Aufgaben und Befugnisse der gewählten Mitglieder